

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0246/08	Datum 15.05.2008
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	03.06.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.06.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.09.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12,Amt 66,FB 41	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Umsetzung Punkt 4 der Verkehrskonzeption Hopfengarten /Straßenumbenennung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Umbenennung des östlichen Teilabschnittes der Straße „am Hopfengarten“ von „Gustav-Ricker-Straße“ bis „Friedrich-List-Straße“ in

Friedrich-List-Straße

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro		mit		Euro	
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
Prioritäten-Nr.:											

Termin	02.10.2008
--------	------------

federführendes/r Amt/FB 62	Sachbearbeiter Herr Spirgatis, Tel.: 5405180	Unterschrift AL/FBL Herr Dr. Scheidemann
-------------------------------	---	---

verantwortlicher Beigeordneter VI	Herr Jörn Marx Unterschrift	
--------------------------------------	--------------------------------	--

Begründung:

Mit Beschluss (1908-63(IV)08) des Stadtrates am 10.04.2008 zum Antrag A0071/08 – Umsetzung der Verkehrskonzeption Hopfengarten gemäß DS0072/06, insbesondere Pkt. 4 der Anlage 4, sollte der östliche Teilabschnitt der Straße „Am Hopfengarten“ von „Gustav-Ricker-Straße“ bis „Friedrich-List-Straße“ in „Gustav-Ricker-Straße“ umbenannt werden.

Durch die Umsetzung der o. g. Konzeption wird eine Umnummerierung der Hausnummern einzelner Unternehmen erforderlich. Da die Nummerierung der „Gustav-Ricker-Straße“ beginnend von der Straße „Am Hopfengarten“ erfolgt, müsste der SELGROS-Großhandelsmarkt entsprechend dem beschlossenen Konzept sowie die Kleingartenanlage „Am Hopfengarten“ umnummeriert werden.

Ebenfalls ist für das nördlich von der Straße „Am Hopfengarten“ gelegene Grundstück der SKET Maschinen- und Anlagenlagenbau GmbH (Nutzung durch ENERCON) und das Grundstück der MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH wahrscheinlich zukünftig ein Nummerierungsbedarf zu erwarten. Dies würde dann möglicherweise eine Umnummerierung des Reha-Zentrums in der Gustav-Ricker-Straße 4 sowie der folgenden Grundstücke nach sich ziehen.

Der o. g. Teilabschnitt der Straße „Am Hopfengarten“ sollte aus den vorgenannten Gründen sowie wegen der zu erwartenden Proteste der betreffenden Unternehmen nicht in „Gustav-Ricker-Straße“ umbenannt werden.

Die vorgeschlagene Umbenennung in „Friedrich-List-Straße“ ist aus Sicht der Verwaltung eine vertretbare Möglichkeit zur Umsetzung des Punktes 4 der Verkehrskonzeption, da die „Friedrich-List-Straße“ mit der Nummerierung aufsteigend von der Straße „Alt Fermersleben“ beginnt und in der Straße „Am Hopfengarten“ endet.

Demnach wäre nur eine Umnummerierung der Kleingartenanlage „Am Hopfengarten“ erforderlich.

Anzumerken ist, dass Straßenumbenennungen bisher keinen bekannten verkehrslenkenden Einfluss entfalten. Es ist deshalb von keinerlei Auswirkungen auf das Verkehrskonzept, weder in positiver noch in negativer Hinsicht, auszugehen. Insofern gehen die AG „Straßennamen und Hausnummerierung“ und der Fachbereich 62 – Geodienste und Baukoordination, auch nach dem Beschluss des Stadtrates, vom fehlenden Nutzen und eigentlich von der fehlenden Notwendigkeit dieser Teilumbenennung aus.

Die erforderliche Begrenzung ist aus dem anliegenden Auszug der Stadtkarte zu entnehmen (Anlage 1).

Anlagen:

- Scananlage – DS0246/08_Anlage 1